

Die neuen Löhne ab 1. Mai 2016 im Wiener Gastgewerbe für Betriebe, die der Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser angehören.

Diese Liste gilt daher für Arbeiter von Wiener Gastgewerbebetrieben in den Betriebsarten Kaffeehaus, Kaffeerestaurant, Espresso, Kaffee Konditorei, Stehkaffeeshenke und Teehaus

Erhöhung der Mindestlöhne ab 01. Mai 2016 auf die unten stehenden Beträge
 Laufzeit: 01.05.2016 bis 30.04.2017

Die tatsächlich bezahlten Löhne müssen nur dann und insoweit erhöht werden, als sie die nachstehenden Mindestsätze nicht erreichen.

Tageslohn = 1/22stel des Monatslohnes
 Stundenlohn = 1/173stel des Monatslohnes

Lohngruppen	Monatslohn bis zum vollendeten 5. Jahr	Monatslohn ab dem 6. Jahr	Monatslohn ab dem 11. Jahr	Monatslohn ab dem 16. Jahr	Monatslohn ab dem 21. Jahr
Lohngruppe 1 <u>Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit großem Verantwortungsbereich</u> Abteilungsverantwortliche überwiegend im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen <ul style="list-style-type: none"> • sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten, • für den Wareneinkauf und die Kalkulation in ihrer Abteilung verantwortlich sind, • umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen, wozu insbesondere das Mitwirken bei der Aufnahme von Mitarbeitern und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie die Gestaltung von Dienstplänen gehören. <u>Beispiele:</u> Restaurantchef/in, Restaurantleiter/in Küchenchef/in, Küchenleiter/in	2.015,00	2.065,40	2.115,80	2.166,10	2.216,50
Lohngruppe 2 <u>Qualifizierte Arbeiterinnen und Arbeiter mit erweitertem Verantwortungsbereich</u>	1.830,00	1.875,80	1.921,50	1.967,30	2.013,00

<p>Arbeiterinnen und Arbeiter, die aufgrund entsprechender Qualifikationen</p> <ul style="list-style-type: none"> • berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten, • Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten, • fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen <p><u>Beispiele:</u> Restaurantchef/in, der/die nicht unter Lohngruppe 1 fällt Restaurantchef-Stellvertreter/in, Küchenchef/in, der/die nicht unter Lohngruppe 1 fällt Küchenchef-Stellvertreter/in, Chef de rang, Chef de partie, Barchef/in, Housekeeping – Leiterin und Leiter, die/der nicht dem Angestelltengesetz unterliegt</p>					
<p>Lohngruppe 3</p> <p><u>Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich:</u></p> <p>Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und • Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten. <p><u>Beispiele:</u> Restaurantfachmann/-frau (Commis) mit oder ohne Inkasso, Chef de rang der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt Koch/Köchin (Demi-Chef), Chef de partie der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt Systemgastronom/in, Konditor/in, Bäcker/in, Elektriker/in, Haustischler/in, Gärtner/in, Masseur/in, Portier/in, Kosmetiker/in, Fußpfleger/in</p>	1.655,00	1.696,40	1.737,80	1.779,10	1.820,50
<p>Lohngruppe 4</p> <p><u>Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich im 1. und 2. Berufsjahr:</u></p> <p>Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses.</p>	1.530,00				

<u>Beispiele:</u> Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau Koch/Köchin und Systemgastronom/in Bäcker/Bäckerin und Konditor/Konditorin Portier/Portierin Kosmetiker/in Fußpfleger/in jeweils in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses					
Lohngruppe 5 <u>Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung:</u> Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und Hilfskräfte in allen Bereichen. <u>Beispiele:</u> Hilfskraft im Service Hilfskoch/Hilfsköchin Abwäscher/Abwäscherin Hausarbeiter/Hausarbeiterin Arbeiterin/Arbeiter im Housekeeping Sonstige Hilfskraft in Küche oder Service oder Beherbergung	1.450,00	1.486,30	1.522,50	1.558,80	1.595,00

Lehrlingsentschädigung	Gültig von 01.05.2016 bis 30.04.2017
1. Lehrjahr	645,00
2. Lehrjahr	715,00
3. Lehrjahr	850,00
4. Lehrjahr	935,00

Zulagen und Zuschläge	Gültig von 01.05.2016 bis 30.04.2017
Nachtarbeitszuschlag	21,00
Fremdsprachenzulage	30,00
Dienstkleiderpauschale bei Absolvierung einer Lehre	35,20
Dienstkleiderpauschale bei Absolvierung einer Doppellehre Koch/Restaurantfachmann/frau oder eines 4-jährigen Lehrberufes Gastronomiefachmann/frau	52,80

Bestimmungen aus dem Zusatzkollektivvertrag für die Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser:

1. Sonderzahlungen

Die gemäß Punkt 14 des Kollektivvertrages für Arbeiter/innen im Hotel- und Gastgewerbe zustehende Jahresremuneration beträgt 200 % des jeweiligen Ist-Lohnes. Sie ist in zwei gleichen Teilen am 30.6. und am 30.11. eines jeden Kalenderjahres fällig.

2. Verhältnis zu arbeitsvertraglichen Vereinbarungen

Ist im Arbeitsvertrag vereinbart, dass ein Arbeitnehmer Garantielöhner im Sinne des Abschnittes 8 des Kollektivvertrages für Arbeiter/innen im Hotel- und Gastgewerbe ist, so ist diese Vereinbarung mit 30.4.2013 aufgehoben.

3. Verhältnis zu Betriebsvereinbarungen und Betriebskollektivverträgen

Betriebsvereinbarungen und Betriebskollektivverträge, mit denen in Betrieben, die der Wirtschaftskammer Wien, Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft, Fachgruppe Kaffeehäuser Wien, angehören, von Garantielohn auf Festlohn umgestellt worden ist, treten mit 30.4.2013 außer Kraft (Ausnahme: Betriebskollektivvertrag für das Café-Restaurant Modul, Betriebe, für die der McDonald's-Kollektivvertrag gilt).

4. Schlichtungsstelle

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Lohn tafel bzw. über die Einstufung eines Arbeitnehmers ist eine Schlichtungsstelle (Kontakt: Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser, Judenplatz 3-4, 1010 Wien, Tel. 01/514 50-4103) zur Entscheidung anzurufen.

Die Schlichtungsstelle betreffend Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Lohn tabelle dieses Zusatzkollektivvertrages bzw. über die Einstufung eines Arbeitnehmers in dieser Lohn tabelle ist aus zwei Vertretern der Fachgruppe Kaffeehäuser in der Wirtschaftskammer Wien und aus zwei Vertretern der Gewerkschaft vda im Österreichischen Gewerkschaftsbund zusammengesetzt.

Das Einbringen einer Klage ist erst zulässig, sobald die Entscheidung der Schlichtungsstelle vorliegt oder mehr als acht Wochen nach Anrufung der Schlichtungsstelle (Postaufgabedatum) verstrichen sind.

Die Anrufung der Schlichtungsstelle hemmt die Verjährung oder den Verfall der jeweiligen kollektivvertraglichen Ansprüche.